

# Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

**Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.**

## BFS Nachhaltigkeitsfonds Aktien II

WKN / ISIN: A2DR2U / DE000A2DR2U3

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

### a) „Zusammenfassung“

#### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

#### Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Der Fonds investiert ausschließlich in Vermögensgegenstände, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden. Vorbehaltlich der im ersten Satz festgelegten Anlagegrenze gilt zudem, dass mindestens 51 % in Aktien angelegt werden. Der Fonds investiert dabei überwiegend in Aktien von Unternehmen aus der Eurozone. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt nach den Kriterien einer hohen Marktkapitalisierung, einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite und unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeitsansatzes.

Die Nachhaltigkeitsmerkmale werden vorwiegend durch Ausschlusskriterien berücksichtigt, sodass Unternehmen die gegen diese Verstößen keine weitere Berücksichtigung im Auswahlprozess finden. Dabei bildet die Berücksichtigung dieser Merkmale den ersten Schritt im Auswahlprozess, sodass Unternehmen mit Verstößen direkt zu Beginn gestrichen werden.

Das Kriterium der guten Unternehmensführung bildet lediglich einen Teilbaustein des Entscheidungsprozesses. Grundsätzlich wird auf einen Kombinierten ESG Score abgestellt und nicht auf einen ausschließlichen G Score (Governance). Hintergrund ist, den Fokus nicht nur auf E, S oder G zu legen, sondern alle drei Kriterien gleichermaßen zu berücksichtigen. Zusammenfassend berücksichtigen wir die BFS-Nachhaltigkeitsphilosophie.

#### Anlagestrategie

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Der Fonds investiert ausschließlich in Vermögensgegenstände, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden. Vorbehaltlich der im ersten Satz festgelegten Anlagegrenze gilt zudem, dass mindestens 51 % in Aktien angelegt werden. Der Fonds investiert dabei überwiegend in Aktien von Unternehmen aus der Eurozone. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt nach den Kriterien einer hohen Marktkapitalisierung, einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite und unter Berücksichtigung eines dezidierten Nachhaltigkeitsansatzes.

Die Nachhaltigkeitsmerkmale werden vorwiegend durch Ausschlusskriterien berücksichtigt, sodass Unternehmen die gegen diese Verstößen keine weitere Berücksichtigung im Auswahlprozess finden. Dabei bildet die Berücksichtigung dieser Merkmale den ersten Schritt im Auswahlprozess, sodass Unternehmen mit Verstößen direkt zu Beginn gestrichen werden.

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden alle Anforderungen, die sich aus den Mindestausschlüssen gemäß dem deutschen Verbändekonzept ergeben, im vollen Umfang erfüllt. Darüberhinaus umfasst die Nachhaltigkeitsstrategie weitere Ausschlusskriterien mit z.T. strengeren Umsatzgrenzen. Die Ausschlusskriterien im Einzelnen sind:

- Produktion von Alkohol (5%)
- Tierversuche (Nicht-pharmazeutische Anwendungen - über die gesetzlichen Anforderungen hinaus)
- Tierpelzproduktion (5%)
- Rüstungsgüter >10% (geächtete Waffen >0%)
- Kohleproduktion (0%)
- Ölproduktion (10%)
- Arktische Bohrungen (0%)
- Fracking (5%)
- Ölsandproduktion (5%)

#### Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

#### Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

#### Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Entsprechend der BFS-Nachhaltigkeits-Philosophie, berücksichtigt die Bank konkrete Ausschlusskriterien sowie die Integration von ESG-, SDG- und Klima-Daten.

Diese Kriterien münden in einem eigenen Stufensystem, die eigene sowie externe Fonds gemäß Ihrer Nachhaltigkeit klassifiziert. Dieses System besteht aus drei Stufen, wobei der BFS Nachhaltigkeitsfonds Aktien in die BFS Premium (höchste Stufe) einzuklassifizieren ist. Die Kriterien der BFS-Premium-Stufe sind neben den in Zeile 57 genannten Ausschlusskriterien folgende Scores:

ESG-Score >= 50

#### Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von ISS ESG werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#### Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Aufgrund einer unzureichenden Datenlage zu ESG-Aspekten und eines fehlenden globalen Standards von ESG-Rating-Systemen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter Umständen keine vollständige Bewertung sozial-ökologischer Merkmale vorgenommen werden kann.

#### Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

#### Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

#### Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

### b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

### c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Der Fonds investiert ausschließlich in Vermögensgegenstände, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden. Vorbehaltlich der im ersten Satz festgelegten Anlagegrenze gilt zudem, dass mindestens 51 % in Aktien angelegt werden. Der Fonds investiert dabei überwiegend in Aktien von Unternehmen aus der Eurozone. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt nach den Kriterien einer hohen Marktkapitalisierung, einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite und unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeitsansatzes.

Die Nachhaltigkeitsmerkmale werden vorwiegend durch Ausschlusskriterien berücksichtigt, sodass Unternehmen die gegen diese Verstoßen keine weitere Berücksichtigung im Auswahlprozess finden. Dabei bildet die Berücksichtigung dieser Merkmale den ersten Schritt im Auswahlprozess, sodass Unternehmen mit Verstößen direkt zu Beginn gestrichen werden.

Das Kriterium der guten Unternehmensführung bildet lediglich einen Teilbaustein des Entscheidungsprozesses. Grundsätzlich wird auf einen Kombinierten ESG Score abgestellt und nicht auf einen ausschließlichen G Score (Governance). Hintergrund ist, den Fokus nicht nur auf E, S oder G zu legen, sondern alle drei Kriterien gleichermaßen zu berücksichtigen. Zusammenfassend berücksichtigen wir die BFS-Nachhaltigkeitsphilosophie.

#### d) „Anlagestrategie“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Der Fonds investiert ausschließlich in Vermögensgegenstände, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden. Vorbehaltlich der im ersten Satz festgelegten Anlagegrenze gilt zudem, dass mindestens 51 % in Aktien angelegt werden. Der Fonds investiert dabei überwiegend in Aktien von Unternehmen aus der Eurozone. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt nach den Kriterien einer hohen Marktkapitalisierung, einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite und unter Berücksichtigung eines dezidierten Nachhaltigkeitsansatzes.

Die Nachhaltigkeitsmerkmale werden vorwiegend durch Ausschlusskriterien berücksichtigt, sodass Unternehmen die gegen diese Verstößen keine weitere Berücksichtigung im Auswahlprozess finden. Dabei bildet die Berücksichtigung dieser Merkmale den ersten Schritt im Auswahlprozess, sodass Unternehmen mit Verstößen direkt zu Beginn gestrichen werden.

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden alle Anforderungen, die sich aus den Mindestausschlüssen gemäß dem deutschen Verbändekonzept ergeben, im vollen Umfang erfüllt. Darüberhinaus umfasst die Nachhaltigkeitsstrategie weitere Ausschlusskriterien mit z.T. strengeren Umsatzgrenzen. Die Ausschlusskriterien im Einzelnen sind:

- Produktion von Alkohol (5%)
- Tierversuche (Nicht-pharmazeutische Anwendungen - über die gesetzlichen Anforderungen hinaus)
- Tierpelzproduktion (5%)
- Rüstungsgüter >10% (geächtete Waffen >0%)
- Kohleproduktion (0%)
- Ölproduktion (10%)
- Arktische Bohrungen (0%)
- Fracking (5%)
- Ölsandproduktion (5%)
- Glückspiel (5%)
- Anwendung GMO in der Landwirtschaft (0%)
- Gefährliche Pestizide (0%)
- Militärische Ausrüstung (5%) und Dienstleistungen (10%)
- Atomstromproduktion (5%)
- Pornografie (0%)
- Stammzellen- / Klonforschung (0%)
- Tabakproduktion (0%)
- Gewalttätige Videospiele (0%)

Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):

- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Ausschluss von Staatsemitenten, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte aufweisen.

Das Kriterium der guten Unternehmensführung bildet lediglich einen Teilbaustein des Entscheidungsprozesses. Grundsätzlich wird auf einen Kombinierten ESG Score abgestellt und nicht auf einen ausschließlichen G Score (Governance). Hintergrund ist, den Fokus nicht nur auf E, S oder G zu legen, sondern alle drei Kriterien gleichermaßen zu berücksichtigen.

Das Kriterium der guten Unternehmensführung bildet lediglich einen Teilbaustein des Entscheidungsprozesses. Grundsätzlich wird auf einen Kombinierten ESG Score abgestellt und nicht auf einen ausschließlichen G Score (Governance). Hintergrund ist, den Fokus nicht nur auf E, S oder G zu legen, sondern alle drei Kriterien gleichermaßen zu berücksichtigen.

### e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

### f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden:

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

### g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Entsprechend der BFS-Nachhaltigkeits-Philosophie, berücksichtigt die Bank konkrete Ausschlusskriterien sowie die Integration von ESG-, SDG- und Klima-Daten.

Diese Kriterien münden in einem eigenen Stufensystem, die eigene sowie externe Fonds gemäß Ihrer Nachhaltigkeit klassifiziert. Dieses System besteht aus drei Stufen, wobei der BfS Nachhaltigkeitsfonds Aktien in die BFS Premium (höchste Stufe) einzuklassifizieren ist. Die Kriterien der BFS-Premium-Stufe sind neben den in Zeile 57 genannten Ausschlusskriterien folgende Scores:

ESG-Score  $\geq 50$

SDG-Score  $\geq 1$

Carbon Risk Rating  $\geq 40$

Die genannten Scores beziehen wir vom ESG-Rating-Anbieter ISS ESG. Es gelten entsprechend die Methoden des Anbieters.

#### **h) „Datenquellen und -verarbeitung“**

Die Daten von ISS ESG werden verwendet um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zur sozial-ökologischen Bewertung dieses Fonds wird ausschließlich auf Datenquellen des ESG-Datenanbieters ISS ESG zurückgegriffen.

#### **i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“**

Aufgrund einer unzureichenden Datenlage zu ESG-Aspekten und eines fehlenden globalen Standards von ESG-Rating-Systemen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter Umständen keine vollständige Bewertung sozial-ökologischer Merkmale vorgenommen werden kann.

#### **j) „Sorgfaltspflicht“**

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.



## k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

## l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

## m) „Stand und Dokumentenversion“

| Version | Datum      | Beschreibung  |
|---------|------------|---------------|
| 1.0     | 01.01.2023 | Erste Version |